



## **Natura 2000 – Aktuelle Rechtsentwicklungen**

Güstrow, 16.11.2016

MR Stefan Schoeneck, MR Kai Umland

# Übersicht über die Veranstaltung

<b>Uhrzeit</b>	<b>Thema</b>
09:00 – 09:15	<b>Begrüßung und Einführung (Schoeneck)</b>
09:15 – 10:00	<b><i>Stand der Umsetzung von Natura 2000 in M-V (Schoeneck)</i></b>
10:00 – 10:45	<b>Die Natura 2000-LVO-M-V und ihre Bedeutung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Schoeneck)</b>
10:45 – 11:00	<i>Kaffeepause</i>
11:00 – 12:00	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung – Aktuelle Rechtsprechung (Umland)</b>
12:00 – 13:00	Mittagspause
13:00 – 14:00	<b>FFH-Managementplanung und ihre Bedeutung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung</b>
14:00 – 14:30	<i>Kaffeepause</i>
14:30 – 15:45	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung - Übungen anhand von Fallbeispielen (Umland/ Schoeneck)</b>
15:45 – 16:00	<b><i>Seminarkritik und Abschluss (Schoeneck/ Umland)</i></b>

# ***Stand der Umsetzung von Natura 2000 in M-V***

gesonderte Präsentation

# **Die Natura 2000-LVO-M-V und ihre Bedeutung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung**

gesonderte Präsentation

# FFH-Verträglichkeitsprüfung – Aktuelle Rechtsprechung

Wesentliche Entscheidungen im letzten Jahr:

- BVerwG: „Weservertiefung“
- BVerwG: „Uckermarkleitung“
- BVerwG: „Waldschlößchenbrücke“
- OVG NRW: „Kraftwerk Lünen“
- EUGH „Caretta caretta“

## BVerwG, Urteil vom 11. August 2016 – 7 A 1/15 (7 A 20/11) „Weservertiefung“

Wesentliche Inhalte der Entscheidung:

- Umweltrechtsbehelfsgesetz
- UVP, insbesondere Vorhabenbegriff
- FFH-VP
- Eingriffsregelung
- Verschlechterungsverbot nach WRRL
- Fachplanerische Abwägung

## Leitsätze des Weservertiefungsurteils des BVerwG zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine "Konzeptalternative" ist keine Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, sondern ein aliud, da sie sich darauf richtet, andere Planungsziele und nicht identische Planungsziele auf andere Weise zu erreichen (Rdnr. 139)

Wurde ein FFH-Gebiet unter Schutz gestellt, um den Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps, der bei Meldung des Gebiets nicht günstig war, wiederherzustellen, so können auch der Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustandes dienende Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL geboten sein und damit als Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausscheiden (Rdnr. 151 f.).

## Weservertiefungsurteil des BVerwG faktische Vogelschutzgebiete (auch) in M-V?

- BVerwG geht von faktischem Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ aus (Rdnr. 67ff.)
- Gebiet „Butjadingen“ war zur Ausweisung vorgesehen gemäß Gebietsvorschlag des niedersächsischen Umweltministeriums (Rdnr. 85)
- IBA „Unterweser binnendeichs“ kein faktisches Vogelschutzgebiet (Rdnr. 87 ff.)
- Es müssen nur die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete gemeldet werden (Rdnr. 89)
- Von Bedeutung, ob KOM noch Meldebedarf im Planungsraum sieht (Rdnr. 89)
- Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 gegen Deutschland eingestellt,  
„Die Indizwirkung des IBA-Verzeichnisses ist demgemäß entfallen.“(Rdnr. 90)

## Weservertiefungsurteil des BVerwG keine faktischen Vogelschutzgebiete (auch) in M-V

Folgerungen für M-V:

- Zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiete wurden nach mit der KOM abgestimmten Konzept gemeldet und durch Vogelschutzgebiets-LVO M-V (jetzt Natura-2000-LVO M-V) ausgewiesen
- KOM sieht keinen Meldebedarf im Planungsraum
- Es gibt keine Anhaltspunkte für das Bestehen von faktischen Vogelschutzgebieten in M-V!
- Dies berührt nicht die Verpflichtung ggfs. zur Kohärenzsicherung Lebensraumtypen in das Netz Natura 2000 einzubeziehen (BVerwG 9 A 17.11, Rdnr. 82)

## **BVerwG „Weservertiefung“ Rdnr. 137 ff. - Alternativenprüfung**

- Alternativenbegriff steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit einem Vorhaben verfolgt werden
- z.B. Standortalternative, Ausführungsalternative mit geringeren Auswirkungen auf Schutzgüter
- - Identität des Vorhabens darf nicht berührt werden
- Abstriche vom Planungsziel sind im Einzelfall hinzunehmen
- Konzeptalternative scheidet aus (s.o.), hier: Kooperationsmodell mit anderen Häfen

## **BVerwG „Weservertiefung“ Rdnr. 144 ff. Kohärenzsicherung**

- Verwirklichung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist nicht (ausreichend) sichergestellt wenn Mitwirkung Dritter erforderlich, insbesondere wenn es eines Einvernehmens Dritter bedarf
- Konfliktbewältigung muss soweit möglich bereits im Planfeststellungsverfahren erfolgen
- Folgen bei gebundenen Entscheidungen (z.B. nach BImSchG), wenn Kohärenzmaßnahme wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erfordert?
- Abgrenzung von Kohärenzmaßnahmen zu „Sowiesomaßnahmen“ gemäß Managementplan

## BVerwG 4 A 5/14 Urteil vom 21.01.2016 Uckermarkleitung

Die Verträglichkeit einer Höchstspannungs-Freileitung mit den Erhaltungszielen eines ausgewiesenen Vogelschutzgebiets nach § 34 Abs. 1 BNatSchG muss jedenfalls dann artspezifisch untersucht werden, wenn und soweit zwischen den im Gebiet geschützten Arten deutliche Unterschiede im konkreten Leitungsanflugrisiko bestehen. (Rn.78)

## **BVerwG Waldschlößchenbrücke, Az.: 9 C 3/16, Urteil vom 15.07.2016, Leitsätze**

- Projekte, die genehmigt wurden, bevor das Gebiet, in dem sie verwirklicht werden sollen, in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, unterliegen nicht den sich aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ergebenden Vorgaben über eine Ex-ante-Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet. Dies folgt aus Art. 4 Abs. 5 FFH-RL (im Anschluss an [EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14](#)).
- Die Ausführung eines solchen Projekts fällt gleichwohl unter Art. 6 Abs. 2 FFH-RL.
- Zwar verfügen die Mitgliedstaaten in Bezug auf die nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu treffenden "geeigneten Maßnahmen" grundsätzlich über ein Ermessen. Besteht aber die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder der Störung von Arten, weil das Projekt keiner genügenden Verträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, konkretisiert sich die allgemeine Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu einer Pflicht zur Durchführung einer nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Dies gilt vor allem dann, wenn das Projekt über eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL genehmigt werden soll.
- Eine solche nachträglich durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung muss auf den aktuellen Zeitpunkt der Prüfung abstellen.

## OVG NRW, Az.: 8 D 99/13.AK vom 16.06.2016 Kohlekraftwerk Lünen – Critical Loads

- Bezüglich Critical Loads höchst bedenkliche Entscheidung
- „Im Regelfall ist für eutrophierende Stickstoffeinträge ein Abschneidekriterium in Höhe von nicht mehr als 0,5 % des Critical Loads des jeweils in Betracht kommenden Lebensraumtyps zugrunde zu legen. Dies entspricht 1/6 der 3 %-Bagatellschwelle. Der Abschneidewert sollte jedoch nicht weniger als 0,05 kg N/(ha\*a) betragen.“ (S. 147)
- Entwurf der neuen TA Luft (Anhang 8) sieht vorhabensbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha\*a) vor.
- OVG-Entscheidung m.E. singulär und in der Praxis kaum umsetzbar, daher in M-V grundsätzlich weiter Orientierung am „Berg-Erlass“

## EuGH, Az: C-504/14 „Caretta caretta“

Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG verstoßen, dass sie

- keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat, um die Beachtung des Verbots wilden Campens in der Nähe des Strandes .... Sicherzustellen
- nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um den Betrieb der ...auf den Fortpflanzungsstränden der Meeresschildkröten *Caretta caretta* befindlichen Bars zu beschränken, und nicht sichergestellt hat, dass die Schildkröten durch die von diesen Bars verursachten Immissionen nicht gestört werden...

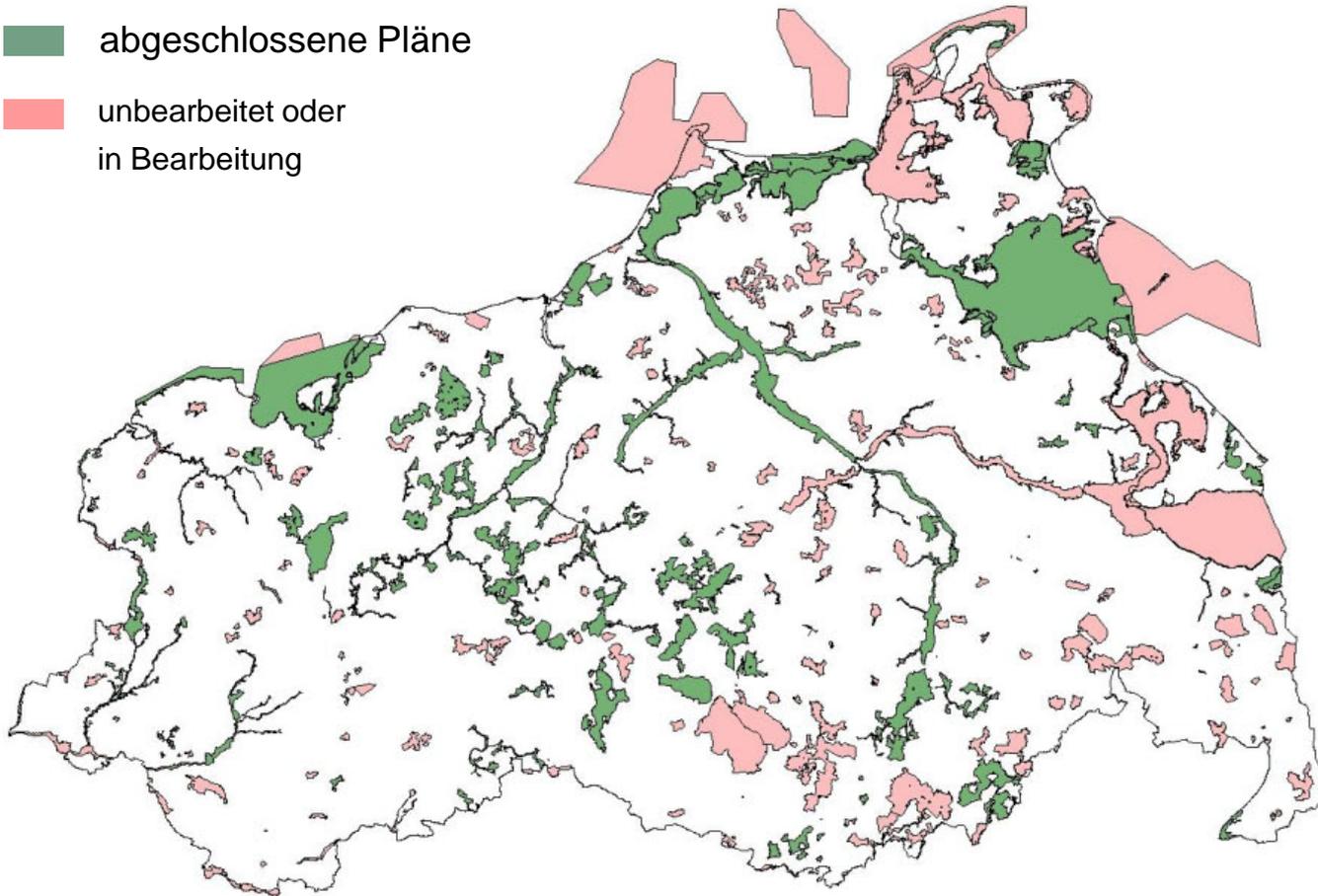
# FFH-Managementplanung und ihre Bedeutung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

## Grundlagen:

- Maßstab FFH-VP: beste verfügbare wissenschaftliche Erkenntnis (EuGH, BVerwG)
- Managementplanung (MaP) ist eine (wichtige) Erkenntnisquelle, insbesondere Grundlagenteil
- bessere/ genauere wissenschaftliche Daten/ Erkenntnisse sind (vorrangig) gegenüber MaP
- Behandlung von „Sowieso-Maßnahmen“ – Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahmen?

# Stand der Managementplanung in FFH-Gebieten

-  abgeschlossene Pläne
-  unbearbeitet oder  
in Bearbeitung



Aufstellung

**Abgeschlossen:**

53 von 235 FFH-  
Gebieten (einschl. der  
punktuellen FFH-  
Gebiete)

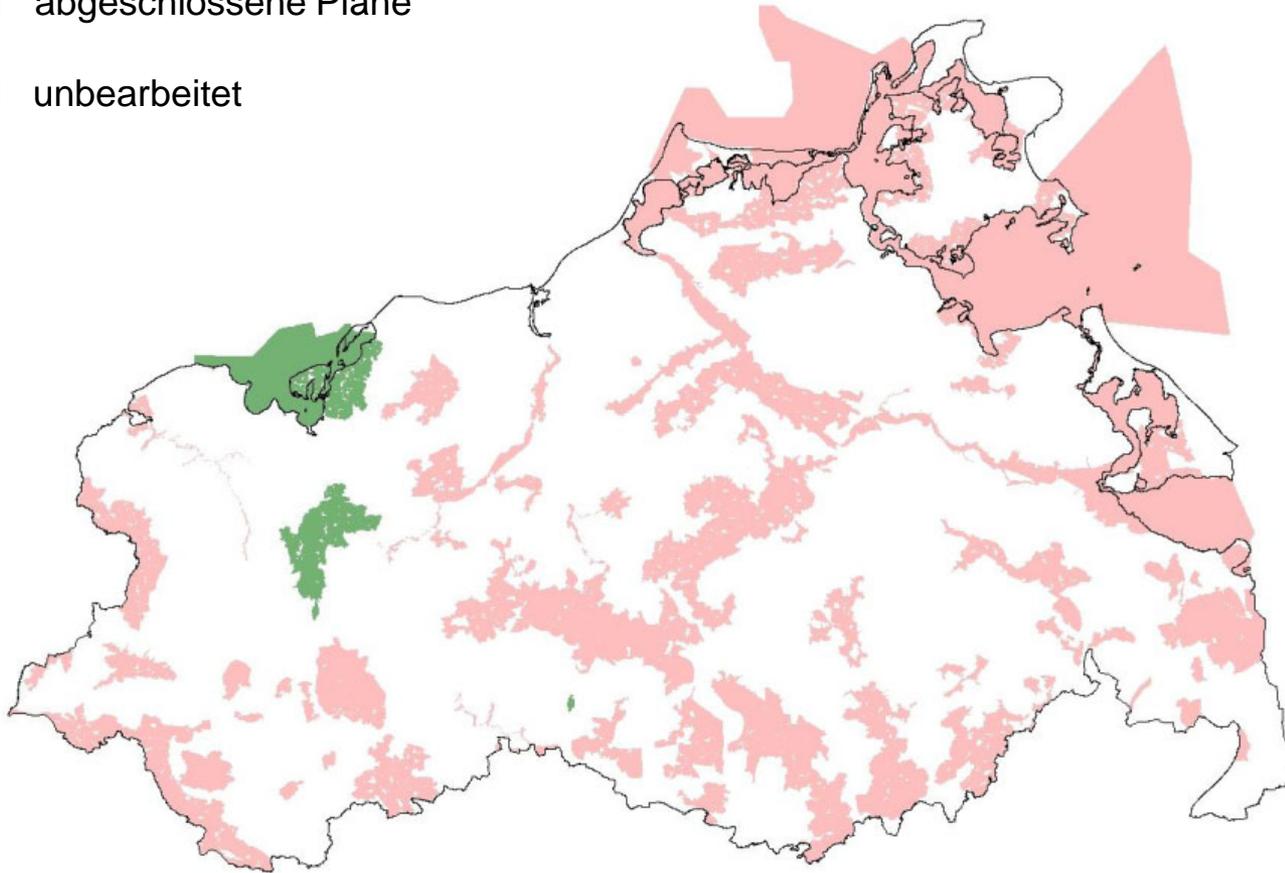
das entspricht:

43 % der Fläche  
(einschl. der marinen  
FFH-Gebiete)

# Stand der Managementplanung in europäischen Vogelschutzgebieten

 abgeschlossene Pläne

 unbearbeitet



**Abgeschlossen:**

**3 Gebiete**

(Plauer  
Stadtwald,  
Schweriner  
Seen,  
Wismarbucht)

## Warum Managementplanung für Natura 2000-Gebiete?

- Konkretisierung der Erhaltungsziele (Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung)
- Bestimmung des Schutzzwecks (Untersetzung der Schutzgebietserklärung, insbesondere durch Natura 2000-LVO-MV)
- **Grundlage für Verträglichkeitsprüfung**
- Festlegung der Maßnahmen (Priorisierung und Prüfung der Machbarkeit)
- Information der Öffentlichkeit, Abstimmung mit Betroffenen
- Initiierung einer aktiven Gebietsbetreuung

## Gegenstand der Managementplanung

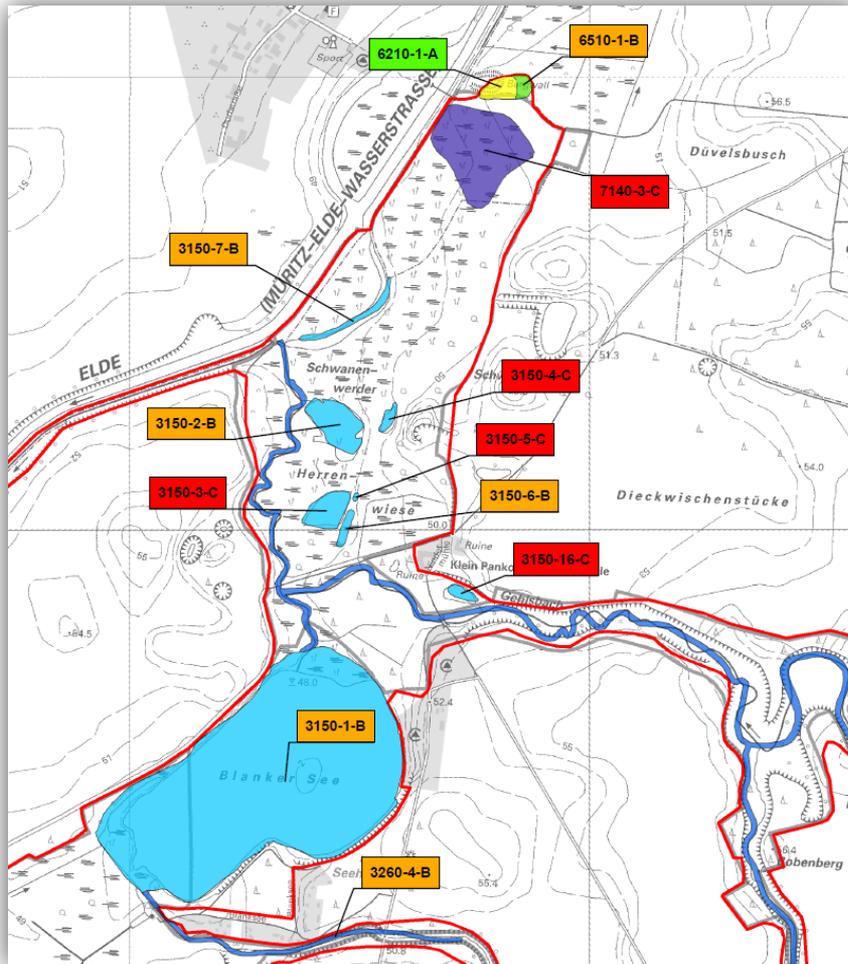
- Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL
- Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL
- Habitate der Vogelarten (in Vogelschutzgebieten)
- Bestimmung weiterer „maßgeblicher Bestandteile“  
(Standorteigenschaften, Strukturen, Funktionen)
- Ermittlung der unverträglichen Nutzung,  
wenn Erhaltungszustand auf Gebietsebene „ungünstig“

# Managementplanung

## Naturschutzfachliche Grundlagen

- Allgemeine Gebietsbeschreibung, vorhandene Nutzungen
- Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000
- Räumlich konkretisierte Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten
- Bestimmung der maßgeblichen Bestandteile
- Zusammenfassende Bewertung des Gebietes:
  - Defizitanalyse,
  - Schutzzweck für das Gebiet,
  - differenzierte Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten

# Grundlagenteil - Karte Lebensraumtypen (Beispiel)



## Offenland-Lebensraumtypen

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitionis
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiese (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7230 Kalkreiche Niedermoore

## Erläuterung der Beschriftungsfelder Bewertung

- A hervorragender Zustand
- B guter Zustand
- C durchschnittlicher oder beschränkter Zustand

3260-2-B

- Erhaltungszustand der Teilfläche
- fortlaufende Nummer der Teilfläche
- Code des FFH - Lebensraumtyps

## Bewertung des Erhaltungszustandes

- Erhaltungszustand: Objektive Beschreibung (mit Kartieranleitung) und Bewertung mit nachvollziehbaren Kriterien (Bewertungsschema) des Ist-Zustands
- Ziel ist ein „günstiger Erhaltungszustand“ der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge II, IV, V auf europäischer Ebene (Art. 1 FFH-RL):
  - EU-KOM DocHab-04-03/03 rev.3: Ampelschema rot – gelb – grün (Art. 17-Bericht, Monitoring)
- Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Habitate der Arten der Anhänge I und II sowie der relevanten Vogelarten auf Gebietsebene (Anhang III FFH-RL): - EU-KOM 97/266/EG zum Standarddatenbogen A , B , C – Schema

# Ermittlung der Ziele für die Gebiete

Erhaltungszustand	Ziel verpflichtend	Ziel freiwillig
günstig	Erhalt	
ungünstig seit Meldung	Erhalt	Entwicklung
Verschlechterung seit Meldung	Wiederherstellung	

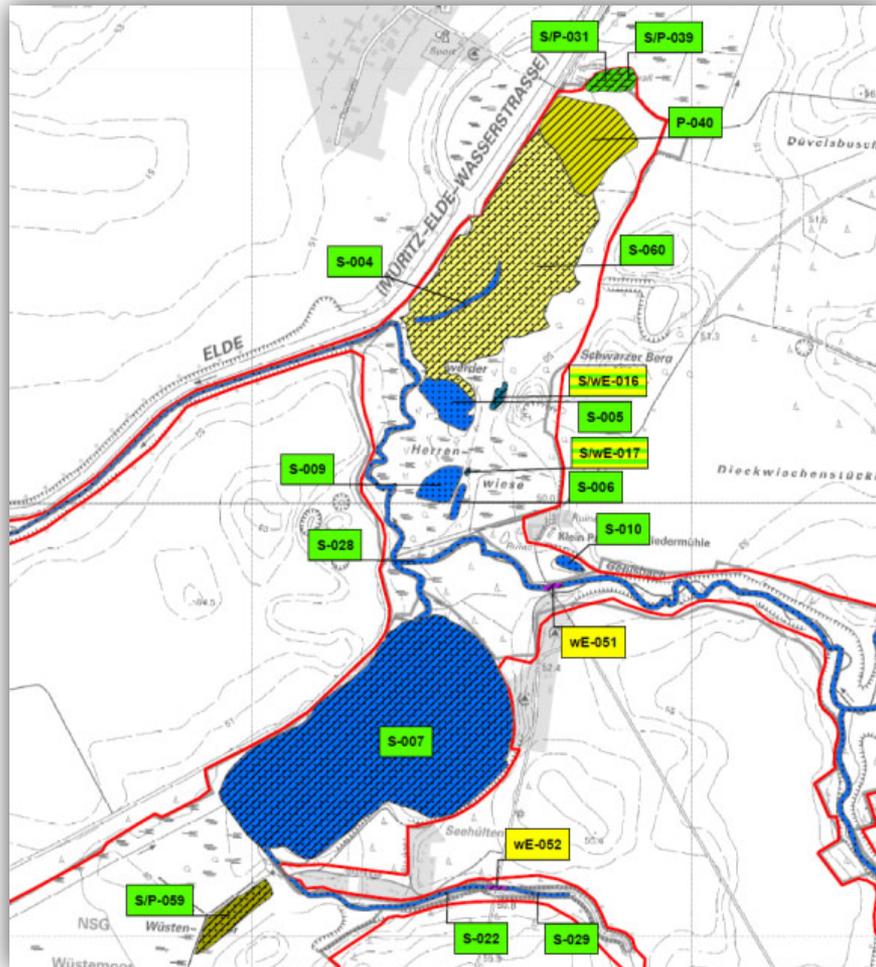
- **Verpflichtung gilt für Mitgliedstaat**
- **für Gebiete gilt Verschlechterungsverbot (Verträglichkeitsprüfung für Projekte)**
- **Allgemeines Ziel der Natura 2000 Richtlinien: Erreichung von günstigen Erhaltungszuständen**

## Managementplan II

### II. Konsensorientierte Umsetzung der Maßnahmen

- Beurteilung (laufender) Nutzungen
- Vorprüfung von geplanten Projekten
- Maßnahmen (verpflichtende - wünschenswerte)
- Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen
  - Umsetzung des Verschlechterungsverbot ( §§ 33 und 34 BNatSchG )
  - gebietsspezifische Cross Compliance-Anforderungen
  - vertragliche Regelungen
  - Gebietsbetreuung
- Kosten der verpflichtenden Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

# Maßnahmenteil – Karte Maßnahmen (Beispiel)



## Bezeichnung der Maßnahme

- Erhalt des Grünlandes, Verzicht auf Intensivierung / Beibehaltung der Pflegemahd
- Erhalt des Grünlandes, Verzicht auf Intensivierung und Entwässerung / Beibehaltung der Pflegemahd
- Erhalt des Grünlandes, Verzicht auf Intensivierung / Beibehaltung der Pflegemahd / Optimierung durch späten Mahdtermin
- Aufnahme einer Pflegemahd
- Verzicht auf Entwässerung / Aufnahme einer Pflegemahd
- Erhalt Wasserstand und Verhinderung von weiterem Gehölzaufwuchs
- Einstellung der Entwässerung
- Schutz des Gewässers

## Umsetzungsinstrumente für Maßnahmen

- Rechtliche Umsetzungsinstrumente
- Administrative Umsetzungsinstrumente
- Vertragliche Umsetzungsinstrumente

## Erläuterung der Beschriftungsfelder

### Art des Ziels für das jeweilige Zielobjekt

- Erhalt
- Wiederherstellung
- wünschenswerte Entwicklung

# Erhaltungszustand von Lebensraumtypen oder Arten im Gebiet

## Definition aus dem Standard-Datenbogen:

(Datenübermittlungsblatt für jedes Gebiet an die EU-KOM)

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN									
3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets									
Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1110			5.938,00		-	A	C	B	A
1140			1.444,00		-	A	C	B	A
1150			1.821,00		-	A	B	C	B
1160			44.738,00		-	A	B	B	A
1170			1.979,00		-	A	C	B	A

## Erläuterungen zum Standard-Datenbogen (2011/484/EU):

- A: hervorragender Erhaltungszustand
- B: guter Erhaltungszustand
- C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand



**günstig**

**ungünstig**

## Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes- Umweltministerien (LANA)

Die LANA hat auf ihrer 81. Sitzung (September 2001 in Pinneberg) die vom AK „Umsetzung der FFH-Richtlinie“ vorgelegten „Mindestanforderungen für die Erfassung und Bewertung von Lebensräumen und Arten sowie die Überwachung“ beschlossen.

Tab. 1: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der LRT

<b>Vollständigkeit der lebensraum-typischen Habitatstrukturen</b>	<b>A</b> hervorragende Ausprägung	<b>B</b> gute Ausprägung	<b>C1</b> mäßige bis durchschnittliche Ausprägung	<b>C2</b> irreversibel gestört; nicht regenerierbar
<b>Vollständigkeit des lebensraum-typischen Arteninventars</b>	<b>A</b> lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden	<b>B</b> lebensraumtypisches Arteninventar weitgehend vorhanden	<b>C1</b> lebensraumtypisches Arteninventar nur in Teilen vorhanden	
<b>Beeinträchtigung</b>	<b>A</b> gering	<b>B</b> mittel	<b>C1</b> stark	

„Eine Verschlechterung tritt dann ein, wenn sich die Fläche verringert oder spezifische Strukturen und Funktionen im Verhältnis zum Ausgangszustand (Zeitpunkt der Übermittlung des SDB) beeinträchtigt werden“

d.h.:

- direkter quantitativer Verlust von LRT- und Habitatflächen
- graduelle Beeinträchtigungen (Qualitätsverlust) von LRT- und Habitatflächen

# Erhebliche Beeinträchtigungen nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL

- „Die Störung von Arten sowie die Verschlechterung von Habitaten müssen zu einer Veränderung bei den „Indikatoren“ zur Bewertung des **Erhaltungszustands** im Gebiet führen“ (EU-KOM)
- Der **Erhaltungszustand der Habitatselemente auf Gebietsebene** wird mit folgenden 2 „Haupt-Indikatoren“ jeweils mit Unterkriterien beurteilt (Erläuterungen zum SDB):
  - Erhaltungsgrad der wichtigsten Habitatselemente
  - Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitate, beurteilt wird die wissenschaftliche Machbarkeit und der Kostenaufwand / Beeinträchtigungen (nach „Pinneberg-Schema“)

# Bewertungsschemata (Beispiel FFH-LRT)

## Empfehlungen der Expertengruppen der Länder und des Bundes:

Vergleichbare Erfassungen und Bewertungen der Lebensraumtypen und Arten der FFH -Richtlinie in den Bundesländern sind unabdingbar für die Erstellung eines deutschlandweiten nationalen Berichts über den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten.

6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)

Erhaltungszustand	A – hervorragend	B – gut	C – mäßig bis durchschnittlich
<b>Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen</b>	Wiesennarbe gleichmäßig aus Ober-, Mittel- und Untergräsern aufgebaut, Gesamtdeckungsgrad der Kräuter: basenreich: > 40% basenarm: > 30%; natürliche Standort- und Strukturvielfalt, nahezu natürliches Relief	Obergräser zunehmend, Mittel- und Untergräser weiterhin stark vertreten, Gesamtdeckungsgrad der Kräuter: basenreich: 30-40% basenarm: 15-30%; leichte Verbrachungerscheinungen, mäßige Strukturvielfalt, Relief verändert	Durch Dominanz weniger Arten monoton bzw. faziell strukturiert; Gesamtdeckungsgrad der Kräuter: basenreich: < 30% basenarm: < 15% auch jüngere Brachen oder Struktur deutlich beeinträchtigt, Relief stark verändert
<b>Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars</b>	<b>Lebensraumtypische Arten:</b> Achillea millefolium, Alopecurus pratensis, Anthoxanthum odoratum, Arrhenatherum elatius, Avena pubescens, Briza media, Campanula patula, Centaurea jacea, Crepis biennis, Daucus carota, Festuca rubra, Galium album, Geranium pratense, Heracleum sphondylium, Knautia arvensis, Leontodon hispidus, Leucanthemum vulgare, Pastinaca sativa, Peucedanum carvifolia, Phleum pratense, Pimpinella major, Ranunculus acris, Rhinanthus alectorolophus, Salvia pratensis, Sanguisorba officinalis, Selinum carvifolia, Silaum silaus, Tragopogon pratensis, Veronica chamaedrys, Vicia sepium; länderspezifische Ergänzungen/ Streichungen		
	Lebensraumtypische Arten: ≥ 15, artenreiche Wiesen mit deutlichem Anteil an Magerkeitszeigern	Lebensraumtypische Arten: 8-14, mittlerer Artenreichtum mit vereinzelt auftretenden Magerkeitszeigern	Lebensraumtypische Arten: ≤ 7, mäßig artenreiche Fragmentgesellschaft oder partiell durch Dominanz einzelner Arten gekennzeichnet, ohne Magerkeitszeiger
<b>Beeinträchtigungen</b>	Gering bis keine	Auftreten von gesellschafts-untypischen Artengruppen, z. B. Eutrophierungs-, (Überflutungs-), Brachezeiger und/ oder Beweidungszeiger mit geringem Flächenanteil (5-10%) u.ä.	Eutrophierungs-, Überflutungs-, Brache- und /oder Beweidungszeiger in großen Flächenanteilen (10-30%), Nachsaat, Nutzungsintensivierung u.ä.

# Wann sind Beeinträchtigungen nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erheblich ?

- Beeinträchtigungen sind in der Regel erheblich, die
  - Flächenverluste oberhalb von „Bagatellgrenzen“ verursachen oder
  - zu einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene führen oder
  - eine Änderung der Einstufung der Hauptkriterien um eine Wertstufe verursachen
  - (oder ein verpflichtendes Wiederherstellungsziel auf Gebietsebene gefährden).
- Beeinträchtigungen können erheblich sein, wenn
  - spezifische Strukturen und Funktionen betroffen werden und bereits eine Änderung der Bewertungsstufe von Unterkriterien auftritt
  - Veränderungen von Schlüsselementen innerhalb einer Wertstufe in den Bewertungsschemata verursacht werden (vgl. LAMBRECHT et al. 2007, S. 29).
- Summationswirkungen sind zu beachten

- Orientierungswerte bei direktem Flächenverlust (Bagatellgrenzen unter Beachtung der Summationswirkungen):
  - Ortolan: 400 m<sup>2</sup> (< 50 BP) bis 4.000 m<sup>2</sup> (> 100 BP)
  - Singschwan: 6.400 m<sup>2</sup> (< 100 Individ.) bis 6,4 ha (> 250 Individ.)
  - Neuntöter: 400 m<sup>2</sup> (< 50 BP) bis 4.000 m<sup>2</sup> (> 100 BP)
- Orientierungswerte bei graduellen Funktionsverlusten:
  - Beeinträchtigte Habitatfläche x prozentualer Funktionsverlust = Äquivalenzwert

vgl. BfN FuE-Vorhaben „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen“ (LAMBRECHT et al. 2007); Angenommen von der LANA auf der 92. Sitzung 2006; bestätigt durch aktuelle Urteile des BVerwG

# Zusammenfassung

	<b>Gebiete ohne MaP</b>	<b>Gebiete mit MaP</b>
LRT	Binnendifferenzierung Stand 2004, Bewertung pauschal pro Gebiet	Aktuelle Überprüfung der LRT-Vorkommen, Bewertung teilflächenbezogen und aggregiert für das Gesamtgebiet
Arten	Keine Binnendifferenzierung, Bewertung des Erhaltungszustandes pauschal pro Gebiet	Abgrenzung der Habitate, Bewertung teilflächenbezogen und aggregiert für das Gesamtgebiet
Erhaltungsziele	ableitbar aus Natura 2000 LVO nicht mehr aus SDB!	Erhaltungsziele flächenkonkret
Bereits verwirklichte Projekte	?	Projektliste

# FFH-Verträglichkeitsprüfung - Übungen anhand von Fallbeispielen

Fall :

Unternehmer U möchte eine bauliche Anlage im Außenbereich im FFH-Gebiet B errichten. Gemäß Natura 2000-LVO-M-V zählen der Lebensraumtyp (LRT) C und die Art D zu den Erhaltungszielen des B-Gebietes.

Der Managementplan für das Gebiet weist für den LRT C einen ungünstigen Erhaltungszustand aus.

Die Habitate der Art D liegen laut Managementplan außerhalb des Einwirkungsbereichs der bauliche Anlage und werden auch nicht bebaut.

Durch den Bau der Anlage werden Flächen des LRT C überbaut.

Was ist im Rahmen der FFH-VP zu beachten?

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

**Hat Ihnen die Veranstaltung gefallen?**

**Was können wir verbessern?**

**Wir danken für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

